

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG



Grundsatz

Die Vertreterversammlung ist ein Organ der Genossenschaft. Sie besteht ausschließlich aus Genossenschaftsmitgliedern, die nach der vorliegenden Wahlordnung gewählt wurden.

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie aller damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein ehrenamtlicher Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus:
 - a) einem Vorstandsmitglied,
 - b) einem Aufsichtsratsmitglied und
 - c) drei weiteren Genossenschaftsmitgliedern.Die Mitglieder gem. a) und b) werden vom Vorstand, bzw. dem Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder gem. c) werden von der Generalversammlung, bei späteren Wahlen von der Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zugleich Kandidaten sein.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer oder einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Regelungen der Satzung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder in den Wahlbezirken,
 2. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 3. in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Festsetzung von

- a) dem Zeitraum, in dem die Wahl stattfinden wird und
- b) den Zeiten und Orten für evtl. stattfindende Regionalkonferenzen,
4. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
5. die Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
6. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
7. die Feststellung des Wahlergebnisses, einschließlich der Ermittlung der Reihenfolge, in der die Ersatzvertreter in das Vertreteramt nachrücken,
8. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
9. die Behandlung von Einsprüchen.
- (2) Der Wahlvorstand beruft Wahlhelfer für die Wahllokale, weist diese in ihre Arbeit ein und kontrolliert die Einhaltung der Wahlbestimmungen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend ist das Bestehen der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, an die ein Ausschließungsbeschluss abgesendet wurde.
- (2) Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (3) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus. Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Vertreter nach Satz 1, gesetzliche Vertreter natürlicher und juristischer Personen und Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist, und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar sind Mitglieder, an die ein Ausschließungsbeschluss abgesendet wur-

de oder die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl ihre Mitgliedschaft gekündigt haben.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt die Wahlbezirke, wobei ggf. auf Regionalversammlungen nach § 4 der Satzung Rücksicht genommen werden muss.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten wahlberechtigten Mitglieder auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und ggf. bis zum Beginn der Wahl ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 3 Abs. 9 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend ist der am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres bekannte Mitgliederstand.

§ 6 Bekanntmachung, Ort und Zeit der Wahl

- (1) Der Zeitraum für die Wahl beträgt drei Wochen.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahl durch unmittelbare Benachrichtigung, vorrangig durch Versendung von Mails, bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf folgendes hinzuweisen:
 - a) Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - b) Zuschnitt der Wahlbezirke,
 - c) Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter je Wahlbezirk,
 - d) Voraussetzungen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - e) Zeitraum der Wahl, insbesondere
 - Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals,
 - Orte und Zeiten der Regionalkonferenzen,
 - f) Ort und Zeit der öffentlichen Auszählung.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand stellt Kandidaten für die Wahl zur Vertreterversammlung auf.
- (2) Andere Wahlvorschläge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zehn Unterstützungsunterschriften aus dem Wahlbezirk.
- (3) Die Kandidaten müssen ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Kandidatur erklären.

§ 8 Form der Wahl

- (1) Die Wahl findet als Urnenwahl statt.
- (2) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Es findet eine Persönlichkeitswahl statt.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen der Kandidaten enthalten sowie die Zahl der zu

wählenden Vertreter. Der Stimmzettelumschlag enthält die deutlich sichtbare Kennzeichnung als Wahlumschlag und die deutlich sichtbare Nummer des jeweiligen Wahlbezirkes.

- (5) Das wahlberechtigte Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen die dort vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.
- (6) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Das wahlberechtigte Mitglied darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie insgesamt in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

§ 9 Wahlhelfer

- (1) Zum Wahlhelfer darf nicht bestimmt werden, wer für die Wahl zur Vertreterversammlung kandidiert oder wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt hat.
- (2) Jeweils drei Wahlhelfer sind einer Wahlurne zuzuordnen, damit sichergestellt ist, dass immer mindestens zwei Wahlhelfer die Wahlurne beaufsichtigen.

§ 10 Urnenwahl

- (1) Bei Wahlen im Wahlraum ist der Stimmzettel mit dem Stimmzettelumschlag dem Wahlberechtigten Mitglied im Wahlraum zu übergeben. Das wahlberechtigte Mitglied wählt entsprechend den Vorschriften des § 8 Abs. 5 und 6 und steckt seinen Stimmzettel nach erfolgter Wahl in den Stimmzettelumschlag, verschließt diesen und legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Aufsicht der Wahlhelfer in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vermerkt.
- (3) Nach Ende der Öffnungszeit des Wahllokals dürfen nur noch die wahlberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind.
- (4) Nach jedem Schluss des Wahllokales werden die bei der Stimmenabgabe im Wahlraum abgegebenen Wahlbriefe aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift der Wahlhelfer über die Wahl anzugeben. Die ungeöffneten Wahlbriefe sind in einem vom Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Umschlag zu sammeln. Der Umschlag ist von den Wahlhelfern zu versiegeln und einem Mitglied des Wahlvorstandes oder des Vorstandes zu übergeben.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Nach Beendigung der Wahl nimmt der Wahlvorstand die öffentliche Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel:
- a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter im Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) aus denen der durch Ankreuzen gekennzeichnete Wille des wahlberechtigten Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Als Vertreter für den Wahlbezirk sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Als Ersatzvertreter für den Wahlbezirk sind in der Reihenfolge der auf sie fallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den gewählten Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 1 und 2 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter das Los.
- (4) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung, sofern sie die Wahl nicht annehmen wollen, dies innerhalb von zehn Kalendertagen nach Absendung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären.
- (5) Sofern ein Vertreter seine Wahl nicht annimmt oder während der Amtsperiode als Vertreter ausfällt durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Tod oder
 - d) Verlust der Wählbarkeitso rückt der Ersatzvertreter seines Wahlbezirktes nach, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Gibt es für den Wahlbezirk keinen Ersatzvertreter, dann rückt der Ersatzvertreter aus dem Kreis aller Ersatzvertreter der Genossenschaft nach, der bei der Wahl den höchsten Anteil von Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Eine vorzeitige Neuwahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Vertreter unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von fünfzig Vertretern fällt.

§ 13 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die Ergebnisse der Stimmenausschüttung sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlagen beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem/ ihrer Stellvertreter/in und dem/ der Schriftführer/in oder einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode in der Genossenschaft aufzubewahren.
- (3) Wurden bei der Prüfung des Geschäftsjahres, in dem die Wahl beendet worden ist, im Prüfungsbericht und in dem zusammengefassten Prüfungsergebnis keine Beanstandungen der Wahl aufgeführt und wurde in der ordentlichen Vertreterversammlung der Beschluss gefasst, dass Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr, in dem die Wahl beendet worden ist, entlastet werden, so können die bis dahin in der Genossenschaft vom Wahlvorstand nach Beendigung der Wahl versiegelten und verwahrten Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und die gültigen Stimmzettel datengerecht entsorgt werden.

§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, unverzüglich bekannt zu geben. Diese Liste ist mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszuliegen. Die Auslegung ist in dem Bekanntmachungsblatt (§ 8 der Satzung) öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung in dem Bekanntmachungsblatt.

§ 15 Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl können spätestens sieben Kalendertage nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegung der Listen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.
- (2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.